

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Teilauflassung Bahnübergang Neustadt-Glewe Waldweg“, Bahn-km 7,290 bis 7,300 der Strecke 6935 Ludwigslust - Waren in der Gemeinde Neustadt-Glewe

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde) vom 27.04.2026, Az. 571ppb/024-2024#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 07.05.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 21.05.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Teilauflassung Bahnübergang Neustadt-Glewe Waldweg“ in der Gemeinde Neustadt-Glewe, im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Bahn-km 7,290 bis 7,300 der Strecke 6935 Ludwigslust - Waren, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Sicherung des Bahnübergangs für Fußgänger durch eine Umlaufsperrung mit einer lichten Weite von 1,50 m, bestehend aus einem Knieholmgeländer

- Herstellung eines Gehwegs mit einer Breite von 2,10 m, inkl. Richtungsfelder und Aufmerksamkeitsfeldern, Befestigung in Pflasterbauweise, Herstellung der Markierung
- Errichtung eines Wendehammers bahnrechts bestehend aus 30 cm Schottertragschicht und 5 cm Deckschicht aus Schotter-Splitt-Sand-Gemisch
- Errichtung eines Wendekreises bahnlinks bestehend aus 30 cm Schottertragschicht und 5 cm Deckschicht aus Schotter-Splitt-Sand-Gemisch

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Aufhebung der Wegebeziehung am Bahnübergang für den motorisierten Verkehr, dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen sowie der Rückschnitt von Gehölzen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Bauablauf, den Naturschutz, Belange des Brandschutzes, forstwirtschaftliche Belange und straßen- & wegerechtliche Belange.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg – Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg – Vorpommern
Domstraße 7

17489 Greifswald

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Hamburg, 28.04.2026